

# Zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Marketing Werbung Heintzen GmbH (hier Verlag genannt) für den Bereich Verlagswesen (z.B. Schwelmer Stadt-Anzeiger, Deine Region)

## Anzeigenauftrag/Beilagenauftrag

Als Anzeigenauftrag gilt im Sinne dieser AGB der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten zum Zweck der Verbreitung.

Beilagenaufträge sind für den Verlag soweit nicht anders vereinbart, erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Der Verlag behält sich vor, Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils desselben erwecken oder aber Fremdanzeigen enthalten, abzulehnen.

Dies wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

## Auftragsannahme

Der Verlag behält sich vor, Aufträge für Anzeigen sowie für Beilagen - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn der Inhalt gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder dergleichen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Kundenberatern aufgegeben werden.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen.

Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.

Bei Rubrikanzeigen behält sich der Verlag die Wahl der Schrift, der Satzanordnung, der Umrandung und der Platzierung/Rubrizierung vor.

## Auftragsabruf

Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen.

Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeigen abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten vorgenannten Frist, auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

## Nichtausführung

Wird ein Auftrag aus Umständen die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht realisierte, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten.

Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

## Auftragsbestellung/Datenlieferung

Aufträge auch für Beilagen, welche ausschließlich in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Zeitschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag so nicht auszuführen ist.

Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

Anzeigen die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsbliche Sorgfalt an, haftet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irreführt oder getäuscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

## Korrekturabzüge

Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen die ihm, innerhalb der bei der Übersendung des Abzuges gesetzten Frist, mitgeteilt werden.

Besteht der Auftraggeber auf reprofähige Vorlagen oder wünscht erhebliche Änderungen zum ursprünglich vereinbarten Entwurf, hat er die Kosten hierfür zu tragen.

## Gewährleistung

Der Verlag gewährleistet übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige (sofern dies nicht auf fehlerhaft angelieferte Daten zurückzuführen ist) Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages.

Der Verlag ist bemüht die Platzierungswünsche des Inserenten zu erfüllen, ein rechtlicher Anspruch hierauf ergibt sich jedoch nicht.

## Beilagen

Empfehlungen für die Beschaffenheit von Beilagen bei maschineller Einsteckung:

Um eine weitestgehende fehlerfreie Beisteckung zu gewährleisten, sollten folgende Vorgaben nach

Möglichkeit beachtet werden:

1. Einzelblätter: Einzelblätter im Format DIN A 6 dürfen ein Papiergewicht von 170 g/m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

Einzelblätter mit Formaten größer als DIN A 6 bis DIN A 4 müssen ein Flächengewicht von mindestens 120 g/m<sup>2</sup> aufweisen.

2. Mehrseitige Beilagen: Beilagen mit bis zu 6 Seiten müssen ein Papiergewicht von mindestens 120 g/m<sup>2</sup> aufweisen. Für Beilagen mit 8 und mehr Seiten Umfang ist ein Papiergewicht von mindestens 80 g/m<sup>2</sup> erforderlich.

3. Falzarten: Leporello- (Ziehharmonika-) Falz und Altarfalz (von links und rechts zur Mitte hin gefalzt) können nicht verarbeitet werden. Mehrseitige Beilagen mit Formaten größer als DIN A 5 (148x210 mm) müssen den Falz an der langen Seite aufweisen.

4. Beschnitt: Alle Beilagen müssen rechtwinklig und formatgleich beschnitten sein. Beilagen dürfen am Schnitt keine Verblockung durch stumpfe Messer aufweisen.

5. Bei angeklebten Produkten ist eine Abstimmung mit dem Verlag notwendig.

## Verpackung, Transport:

1. Anlieferungszustand: Die angelieferten Beilagen müssen in Art und Form eine einwandfreie, sofortige Verarbeitung gewährleisten, ohne dass eine zusätzliche manuelle Aufbereitung notwendig wird.

Durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebte, stark elektrostatisch aufgeladene oder feucht gewordene Beilagen können nicht verarbeitet werden. Beilagen mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar.

2. Lagen: Die einzelnen Lagen sollten nicht kreuzweise liegen und eine Höhe von 80 bis 100 mm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

Die Anlieferung muss in Paketen zu mindest 50er Lagen, möglichst jedoch 100er Lagen erfolgen.

Pakete mit 10er Lagen können nicht verarbeitet werden.

3. Palettierung: Die Beilagen müssen sauber auf stabilen Paletten gestapelt sein. Jede Palette muss analog zum Lieferschein deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte gekennzeichnet sein. Beilagen sollten gegen eventuelle Transportschäden und gegen Eindringen von Feuchtigkeit geschützt sein.

4. Begleitpapiere: Die Lieferung von Beilagen muss grundsätzlich von einem korrekten Lieferschein begleitet sein, der folgende Angaben enthalten muss:

- zu belegendes Objekt und zu belegendes Ausgabe - Beilagentitel bzw. Motiv oder Stichwort

- Erscheinungsdatum - Absender und Empfänger

- Auftraggeber der Beilage - Gesamtstückzahl der gelieferten Beilagen

## Schadensersatzansprüche

aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlag, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen.

Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

Reklamationen müssen innerhalb von einer Woche nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden, nicht offensichtlichen Mängel innerhalb von vier Wochen.

Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungtreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.

Im Falle höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens entfällt die Verpflichtung auf Auftragserteilung und Leistung von Schadensersatz.

## Berechnung

Sind keine besonderen Größen vorgegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckgröße der Berechnung zugrunde gelegt.

Normalerweise wird der Anzeigenrechnung ein Anzeigenausschnitt beigefügt. Sollte dieser nicht möglich sein, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlag über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise (inkl. Parallel- und Sonderverteilung) treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.

Alle Preise für Anzeigen und Prospektbeilagen enthalten Auftragsbearbeitungs- und Beratungsleistungen, wenn der Auftrag verwirklicht wird. Für alle anderen erbrachten Leistungen berechnet der Verlag 45,- Eur zzgl. gültiger MwSt. je Stunde.

Auf Grund des Geldwäsche-Gesetzes (GwG) verrechnet der Verlag Aufträge nur mit dem Auftraggeber.

## Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart, gilt bei Privatkunden Vorauszahlung. Bei Geschäftskunden wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt.

Sie ist, soweit nicht anders vereinbart sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. 2% Skonto bei Vorauszahlung und Zahlungseingang innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum auf Rechnungsbeträge ab 100,- Euro, sowie bei Bankeinzug, sofern ältere Rechnung nicht überfällig sind.

Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden die banküblichen Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet, mindestens aber 5,- Euro. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung laufender Aufträge bis zur Bezahlung zurückstellen und für die Vortführung Vorauszahlung verlangen.

Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

## Provisionen

Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittler vergütet, soweit der Auftrag unmittelbar vom Werbemittler erteilt wird und Text bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden.

Von Werbeagenturen disponierte Aufträge werden immer dann mit 15% verprovisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden.

Bei Konkursen und gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgegenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.

## Aufbewahrungsfristen

Vertragsdaten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert; aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.